



Antimuslimischer Rassismus und Diskriminierung in Deutschland

Ein Überblick

Inhalt

Antimuslimischer Rassismus und Diskriminierung	3
Einführung in die Problematik	3
Begrifflichkeit	4
Bereiche	6
I. Bildungsbereich	6
II. Beschäftigungsverhältnis	10
III. Dienstleistungssektor	15
IV. Ämter und Behörden	17
V. Antimuslimische Straftaten	20

Antimuslimischer Rassismus und Diskriminierung

Einführung in die Problematik

Die Ablehnung des Islams und der Muslim_innen hat in den vergangenen Jahren in Deutschland zugenommen und „scheint deutlich über den harten Kern von rechts-extremen Positionen hinaus in der deutschen Bevölkerung anschlussfähig zu sein“¹. Aktuelle Studien zufolge hat die Mehrheit unserer Gesellschaft ein negatives Bild vom Islam. Fast jeder dritte ist laut einer Umfrage der Evangelischen Kirche Deutschlands der Auffassung, dass der Islam nicht zu Deutschland gehöre.² Nach den Ergebnissen der Leipziger Autoritarismus-Studie 2018 ist die Abwertung von Muslim_innen „erschreckend hoch“ angestiegen. Beispielsweise stimmten 44,1% der Befragten der Aussage zu, „Muslimen sollte die Zuwanderung nach Deutschland untersagt werden“. Der Ansicht „Durch die vielen Muslime hier fühle ich mich manchmal wie ein Fremder im eigenen Land“ stimmten sogar 55,8% der Befragten zu.³

Diese weit verbreitete Einstellung schlägt sich auf das tägliche muslimische Leben in Deutschland nieder: Muslime erfahren Rassismus und Diskriminierungen in der Arbeitswelt, in der Schule und im Alltagsleben. Bspw. haben es muslimische Bewerber_innen Studien zufolge es um ein Vielfaches schwieriger, eine Arbeit entsprechend ihrer Qualifikation zu finden als Nicht-Muslim_innen. Hinzukommt die stetig hohe Zahl von Angriffen auf Muslim_innen und muslimische Einrichtungen. Muslimisches Leben in seinen verschiedenen Erscheinungsformen wird häufiger als Anlass für Konflikte wahrgenommen. Das wohl bekannteste und immer wiederkehrende Thema ist die Kopftuchdebatte. Sie führt nicht selten zu einer Zuspitzung von größtenteils polarisiert und polemisiert geführten öffentlichen Diskussionen.

1. Pickel, Gert/Yendell, Alexander, Religion als konfliktärer Faktor im Zusammenhang mit Rechtsextremismus, Muslimfeindschaft und AfD-Wahl, in: Oliver/Brähler, Elmar (Hrsg.), Flucht ins Autoritäre: Rechtsextreme Dynamiken in der Mitte der Gesellschaft, Gießen, 2018, S. 225.

2. vgl. Ahrens, Petra-Angele, Islam und Muslim*innen in Deutschland: Die Sicht der Bevölkerung, Ergebnisse einer bundesweiten Umfrage des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Hannover 2018, S. 4.

3. Decker, Oliver et. al, Leipziger Autoritarismus-Studie 2018: Methode, Ergebnisse und Langzeitverlauf, in: Decker, Oliver/Brähler, Elmar (Hrsg.), Flucht ins Autoritäre: Rechtsextreme Dynamiken in der Mitte der Gesellschaft, Gießen, 2018, S. 101.

Begrifflichkeit

Werden die gesellschaftlich sowohl politisch als auch medial geführten Diskurse über Muslim_innen betrachtet, so wird deutlich, dass jene Menschen ungeachtet ihrer Selbstbezeichnung als „Andere“ oder „Fremde“ erklärt und in Form negativer Repräsentationen fremdbezeichnet werden. Dabei wird in der mehrheitsgesellschaftlichen Wahrnehmung nicht die unmittelbare Lebenswirklichkeit von Muslim_innen selbst fokussiert, sondern Zuschreibungen und einseitige Erwartungshaltungen werden in den Mittelpunkt gerückt. Die bereits dargelegten wissenschaftlichen Studien zeigen jedoch, dass die erwähnten abwertenden medialen Repräsentationen von Muslim_innen innerhalb der Gesellschaft stark verbreitet sind und von Teilen der Mitte der Gesellschaft angenommen werden. Somit muss dies ebenfalls in der konkreten alltäglichen Lebenswirklichkeit von Muslim_innen mitgedacht werden.

Um der Komplexität der empirisch bestätigten und abwertenden Einstellungen innerhalb unserer Gesellschaft gegenüber Muslimen Rechnung zu tragen, bedarf es differenzierter Begrifflichkeiten. Abwertende Haltungen gegenüber Muslim_innen werden unter den Termini der „Islamophobie“ oder der „Islamfeindlichkeit“ subsumiert. Im wissenschaftlichen und politischen Diskurs gibt es darüber hinaus u. a. auch die Bezeichnungen „Muslimfeindlichkeit“ und „antimuslimischer Rassismus“.

Grundvoraussetzung für eine differenzierte Auseinandersetzung mit den Begrifflichkeiten und ihren zugrundeliegenden Implikationen ist die Annahme, dass antimuslimische Haltungen und Handlungen keine Phänomene sind, die ausschließlich auf subjektiven Wahrnehmungen der Betroffenen beruhen, sondern dass diese Problematik auch faktisch existiert und in Form von Zahlen belegt wird. Bereits im Juli 2011 kritisierte die Historikerin Dr. Yasemin Shooman, Leiterin des Jüdischen Museums in Berlin, dass sich beispielsweise die Deutsche Islam Konferenz in ihrer internen Arbeitsgruppe, die sich der Begriffsdebatte widmete, entgegen wissenschaftlicher Empfehlungen für den Begriff der ‚Muslimfeindlichkeit‘ entschied. Ungeachtet empirischer Belege für antimuslimische Haltungen auf allen gesellschaftlichen Ebenen werde weiterhin davon ausgegangen, dass eben jenes das Ergebnis „subjektiver Empfindungen“⁴ von Muslim_innen sei.⁵

Im wissenschaftlichen Diskurs gibt es zwei Erklärungsansätze, von denen ausgehend Begrifflichkeiten für (gewaltvoll) abwertende und ausgrenzende Haltungen und/oder Handlungen gegenüber Muslim_innen definitorisch eingegrenzt werden: die der Vorurteilsforschung und die der Rassismusforschung.

4. DIK Zwischenbericht, S. 2.

5. Shooman Yasemin, Islamophobie, antimuslimischer Rassismus oder Muslimfeindlichkeit? Kommentar zu der Begriffsdebatte der Deutschen Islam Konferenz, in Heinrich-Böll-Stiftung, Heimatkunde, Migrationspolitisches Portal, 2011, <https://heimatkunde.boell.de/2011/07/01/islamophobie-antimuslimischer-rassismus-oder-muslimfeindlichkeit-kommentar-zu-der> (zuletzt abgerufen am 08.02.2019).

Bei der Konzeption des Vorurteils in der Vorurteilsforschung handelt es sich – trotz inhaltlicher Differenzierungen – um einen Erklärungsansatz, der auf Basis „sozialpsychologische[r] Verhaltensmuster“⁶ argumentiert und „Einstellungen, Äußerungen und Handlungen Einzelner“ anvisiert.⁷ Aus diesem Erklärungsansatz entspringen Bezeichnungen wie „Islamophobie“, „Islamfeindlichkeit“ und „Muslimfeindlichkeit“. Zentral ist dabei die Annahme, dass (gewaltvoll) abwertende und menschenverachtende Haltungen und Handlungen eben nur auf individueller und persönlicher Ebene ablaufen. Dass genau dies seine Ursprünge in gesellschaftlichen Macht- und Dominanzverhältnissen hat⁸ und rassistische Denkstrukturen strukturell in der Gesellschaft verankert und aufrechterhalten werden, ist eine Annahme, die auf einen Erklärungsansatz innerhalb der Rassismusforschung hinweist.⁹ Der Erklärungsansatz der Vorurteilsforschung wird wissenschaftlich gesehen als unzureichend und verkürzt kritisiert, da abwertende Einstellungen gegenüber Menschengruppen nicht nur auf persönlichen Haltungen beruhen, sondern das Ergebnis jahrhunderterlanger tradierter Konstruktionsprozesse sind, die das Gegenüber als eine Abweichung einer Norm ansieht, als das „Andere“ abwertet und das eigene Selbstbild zur Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Machtverhältnisse aufwertet.¹⁰ Genau dies stellt den zentralen Mechanismus des Rassismus dar, der als „eine Ideologie und Praxis der wissenschaftlich legitimierte[n], systematischen Herstellung von Ungleichwertigkeit“ gesehen werden kann und „auf die koloniale Praxis der Erfindung ungleichwertiger ‚Menschenrassen‘ zurückgeht“.¹¹ Auf diesen Erklärungsansatz stützt sich der Begriff des „antimuslimischen Rassismus“.¹²

Mithin wird der Begriff des „antimuslimischen Rassismus“ als plausibel erachtet, da die Bezeichnungen „Islamophobie“, „Muslimfeindlichkeit“ und „Islamfeindlichkeit“ auf ein Erklärungskonzept zurückgreifen, das „Feindlichkeit“ gegenüber Muslim_innen als ausgrenzende Einstellungen auf personeller Ebene deutet und somit auf dem bereits kurz dargelegten Konzept der Vorurteile beruht.¹³ Mit dem Begriff der „Islamophobie“ etwa sind „generell ablehnende Einstellungen gegenüber Muslimen, pauschale Abwertungen der islamischen Kultur und distanzierende Verhaltensabsichten gegenüber Muslimen“¹⁴ gemeint, was ebenfalls betont, dass der Fokus hierbei auf Einstellungen und individuellem Verhalten liegt und die strukturelle Dimension dieses Phänomens außer Acht lässt.¹⁵ Angesichts des Verweises auf Rassismus als „eine Ideologie und Praxis der wissenschaftlich legitimierte[n], systematischen Herstellung von

6. Jaschke 2001, zitiert nach Hafez, Farid, Schulen der Islamophobieforschung, Vorurteil, Rassismus und dekoloniales Denken, in: Hafez, Farid (Hrsg.): Jahrbuch für Islamophobieforschung Vol. 8, 2017, S. 15.

7. vgl. Attia, Iman/Keskinkilic, Ozan Z., Rassismus und Rassismuserfahrungen, Entwicklungen – Formen – Ebenen, in: Amadeu Antonio Stiftung, Wissen schafft Demokratie, Schriftenreihe des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft, Vol. 1, Nr. 2., 2017, S. 122.

8. vgl. Rommelspacher, Birgit, Was ist eigentlich Rassismus?, in: Melter, Claus/ Mecheril, Paul (Hrsg.), Rassismuskritik. Band 1: Rassismustheorie und -forschung, 2. Aufl. Schwalbach/Ts., 2011, S. 25-38., Arndt, Susan, Rassismus, Eine viel zu lange Geschichte, in: Fereidooni, Karim/ El. Meral (Hrsg.), Rassismuskritik und Widerstandsformen, Nationale und internationale Formen von Rassismus und Widerstand, Wiesbaden, 2017, S. 29-45.

9. vgl. Attia/Keskinkilic 2017, S. 121.

10. vgl. Shooman, Yasemin, »...weil ihre Kultur so ist«, Narrative des antimuslimischen Rassismus, Bielefeld, 2014, S. 16; Terkessidis, Mark, Die Banalität des Rassismus, Migrant*en zweiter Generation eine neue Perspektive, Bielefeld, 2004, S. 36.

11. Messerschmidt, Astrid, Rassismuskritische Auseinandersetzung mit populären Gegenbildern, Bildungsarbeit zu antimuslimischem und antiziganistischem Rassismus, in: Benbrahim, Karima/Jantschek, Ole/Manthe, Barbara (Hrsg.), Salonfähig, tritscher. Rechtspopulismus und Rechtsextremismus in Europa, IDA. Düsseldorf, 2014, S. 32.

12. vgl. Attia, Iman, Die „westliche Kultur“ und ihr Anderes, Zur Dekonstruktion von Orientalismus und antimuslimischer Rassismus, Bielefeld, 2009.

13. vgl. Shooman 2014, S. 16.

14. Leibold, Jürgen/Kühnel, Steffen, Islamophobie. Differenzierung tut not, in: W. Heitmeyer (Hrsg.), Deutsche Zustände, Folge 4, Frankfurt/M., 2006, 137.

15. vgl. Shooman 2011.

Ungleichwertigkeit“¹⁶ erscheinen die Begriffe der Islamophobie und der Islamfeindlichkeit zur ganzheitlichen Erklärung des Phänomens als nicht ausreichend, da sie die Macht- und Dominanzverhältnisse und die Wirksamkeit von tradiertem Wissen innerhalb des Diskurses, die den Konstruktionen des „Fremden“ und „Anderen“ zugrunde liegen, ausblenden.¹⁷ Eben diese Konstruktionsprozesse lassen sich gezielt im Umgang mit Muslim_innen oder Menschen, die als muslimisch wahrgenommen werden, in Deutschland historisch benennen und empirisch darlegen.

Bereiche

Der antimuslimische Rassismus durchdringt die Gesamtgesellschaft und hat demzufolge Auswirkungen auf allen relevanten Gebieten. Um dies zu illustrieren, werden im Folgenden diverse Bereiche dargestellt, in denen der antimuslimische Rassismus und die Diskriminierung von Muslimen evident sind.

I. Bildungsbereich

1. Problemdarstellung

Vor allem im Bildungsbereich, wo die Konsequenzen auf Identitätsbildungen und Welt- und Selbstverhältnissen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen psychologisch gesehen besonders folgenschwer sind, ist die Thematisierung von Rassismus und seinen verschiedenen Erscheinungsformen (Anti-Schwarzer Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, antimuslimischer Rassismus) grundlegend für Pädagogik und Bildung sowie für die Bekämpfung der daraus resultierenden sozialen Ungleichheit im Bildungskontext.

Im Folgenden soll der Fokus auf den antimuslimischen Rassismus – als eine Erscheinungsform des Rassismus – im Bildungsbereich gelegt werden. Dabei wird der Bildungsbereich in drei Unterkategorien eingeteilt – Kindergarten, Schule, Universität – und einzeln im Hinblick auf antimuslimischen Rassismus betrachtet. Im Anschluss daran werden Handlungsempfehlungen formuliert.

16. Messerschmidt 2014, S. 32.

17. vgl. Shooman 2011.

a) Kindertagesstätte

Ziel von Kindertagesstätten ist über die Betreuung hinaus, die Kinder in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit zu unterstützen, sie in verschiedenen Entwicklungsbereichen zu begleiten, zu fördern und herauszufordern.¹⁸ Trotz dieses Ideals stellten Kindertageseinrichtungen häufig keine „Schonräume“ dar. Denn auch in diesem Bereich wirken Mechanismen von Rassismus und Diskriminierung, wonach Ungleichbehandlung oder Ausschluss von Menschen zum „Funktionieren“ der Einrichtungen gehören und als „selbstverständlich“ gelte.¹⁹

Dies zeigt sich beispielsweise in ausgrenzende Praktiken, in denen (Klein)Kinder das Label des „Migrationshintergrunds“ bekommen und als „nicht-natürliche“ Mitglieder der Gesellschaft gesehen werden. Dazu zählen auch Darstellungen in Kinderbüchern, die als „nicht-deutsche“ gelesene Kinder als „exotisch“ und „fremd“ darstellen und den Kindern das Signal senden, defizitär und kein vollanerkannter Teil der Gruppe zu sein. So sind dem Islamrat ebenfalls Berichte über problematische Darstellungen in Büchern von Muslim_innen aus dem Kindergarten bekannt.

Das Signal des Defizitären kann bei muslimischen Kindern beispielsweise Folgen auf die spätere Identitätsbildung haben. Zudem kann ein fehlendes Zugehörigkeitsgefühl zum frühkindlichen Betreuungsort dazu führen, dass Kinder ihr Interesse verlieren, sich in Bildungsprozessen zu engagieren und Neues zu lernen.²⁰

Es zeigt sich, dass aus frühkindlicher Perspektive ein rassismuskritischer und diversitätssensibler Umgang im Kindergarten elementar für die positive psychische Entwicklung und den weiteren Bildungsprozess ist.

b) Schule

Rassistische Äußerungen von Lehrer_innen und systematische Diskriminierung von Schüler_innen, die muslimisch sind bzw. als „nicht-deutsch“ markiert werden, sind ein allgegenwärtiges Problem an deutschen Schulen. Dies belegen sowohl Erfahrungsberichte von betroffenen Schüler_innen über mehrere Jahre hinweg als auch diverse wissenschaftliche Studien, die dem deutschen Bildungssystem institutionelle Diskriminierung und die systematische Herstellung von ethnischer Differenz im Schulbereich attestieren.²¹

Institutionelle Diskriminierung meint hierbei eine systematische Benachteiligung von Menschen, die von sogenannten „gate-keepers“ als „anders“ und aufgrund des zugeschriebenen „Andersseins“ als problematisch angesehen werden. Zentral hierbei ist

18. vgl. Jennessen, Sven/Kastirke, Nicola/Kotthaus, Jochem, Diskriminierung im vorschulischen und schulischen Bereich, Eine sozial- und erziehungswissenschaftliche Bestandsaufnahme, Expertise im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Berlin, 2013, S. 28, http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Expertise_Diskriminierung_im_vorschulischen_und_schulischen_Bereich.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt abgerufen am 08.02.2019).

19. Jennessen/Kastirke/Kotthaus, 2013, S.62.

20. Ebd.

21. vgl. Gomolla, Mechtild/Radtke, Frank-Olaf, Institutionelle Diskriminierung, Die Herstellung ethnischer Differenz in der Schule, 2. Auflage, Wiesbaden, 2007.

die Annahme, dass eine bestimmte Norm in Bezug auf Herkunft, Religion, Geschlecht, Aussehen etc. vorherrsche und alle diejenigen, die dieser konstruierten Norm nicht entsprechen als ‚Abweichung‘ definiert werden. Die sogenannten „gate-keepers“ befinden sich in entscheidungstragenden Führungspositionen in öffentlichen Einrichtungen und Institutionen. Wird institutionelle Diskriminierung im Bildungsbereich betrachtet, z.B. an deutschen Schulen, so wird deutlich, dass Kinder und Jugendliche aufgrund ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit diskriminiert werden. Dies kann sich beispielsweise in der Selektion der Grundschullehrer_innen bezüglich der Empfehlung für weiterführende Schulen ausdrücken, indem den betroffenen Schüler_innen trotz guter Noten der Besuch einer Realschule oder eines Gymnasiums verwehrt wird, da ihnen defizitäre Eigenschaften zugeschrieben werden und den Eltern aufgrund ihrer (zugeschriebenen) Herkunft oder Religion mangelnde Integrationswilligkeit und fehlende Unterstützung der eigenen Kinder unterstellt wird.²²

In Deutschland gibt es eine Vielzahl wissenschaftlicher Beiträge sowie Studien, die dieses Phänomen der systematischen Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen, die als „nicht-deutsch“ wahrgenommen werden, belegen. So konstatierten bspw. die Erziehungswissenschaftler Frank-Olaf Radtke und Mechthild Gomolla bereits im Jahr 2000 in ihrer Studie zur Institutionellen Diskriminierung in der Bildungsinstitution Schule, dass die Schule selbst durch die in ihr inhärenten Strukturen und Mechanismen Ausschließungspraxen gegenüber Kindern und Jugendlichen vollzieht, die als „nicht-deutsch“ wahrgenommen werden. Anhand der Studie wurde ebenfalls sichtbar, dass Kinder, die als Roma, Sinti oder als muslimisch markiert werden, besonders von einer Benachteiligung betroffen sind. Auffällig dabei waren vor allem rassistische, antiziganistische und antimuslimische Aussagen von Lehrer_innen, die sie in entscheidungsrelevanten Kontexten tätigten. Sowohl rassistische Äußerungen von Lehrer_innen als auch gezielt systematische Ausgrenzungen, wie z.B. rassistisch motivierte Ungleichbehandlung in der Benotung oder der Selektion von Kindern auf weiterführende Schulen, haben direkte Auswirkungen auf die Lebenswirklichkeit und psychische Verfassung von Kindern und Jugendlichen. Unabhängig von der Intensität der rassistischen und antimuslimischen Äußerungen von Lehrer_innen, entfalten derartige Äußerungen in ihrem wertenden Charakter eine eigene Wirkmächtigkeit, die vor allem im Kontext der Bildung besonders gefährlich ist. Hinsichtlich muslimischer Schüler_innen lassen sich eindeutige antimuslimische Haltungen von Lehrer_innen auch aus Erfahrungsberichten, die dem Islamrat bekannt sind, benennen: Dazu zählen Lehrer_innen, die sich abwertend gegenüber „dem“ Islam äußern, Diffamierung von Muslim_innen im Generellen bis hin zu eindeutigen Diskriminierungsfällen wegen der Religion und handgreiflichen Auseinandersetzungen, bei denen bspw. das Lehrpersonal versucht, Schülerinnen gewaltsam das Kopftuch abzunehmen.

22.vgl. Flam, Helena, Diskriminierung in der Schule, in: Melter, Claus (Hrsg.), Rassismuskritik. Bd. 1, Rassismustheorien und -forschung, Schwalbach, 2009, S. 242 f.

Weiterhin stellt auch die Antidiskriminierungsstelle in ihrem Bericht „Diskriminierung im Bildungsbereich und Arbeitsleben“ fest, dass Schüler_innen in der Ausübung ihrer Religion besondere Benachteiligungen erfahren können. Dazu gehöre z. B. die vielfach mangelnde Akzeptanz von Schülerinnen mit Kopftuch. Wie Studien zeigen, werden die Leistungen von Musliminnen mit Kopftuch in der Schule häufig unterschätzt.²³ Konkret führt die Antidiskriminierungsstelle insoweit folgende Fallbeispiele auf: *„Das Tragen eines Kopftuchs an den Schulen führte für Schülerinnen muslimischen Glaubens zu Anfeindungen, die nicht nur von der Schule selbst ausgingen, sondern auch von den Eltern nicht muslimischer Kinder, die beispielsweise ein Kopftuchverbot für Schülerinnen einforderten. An einer Schule wurde Eltern muslimischen Glaubens nahegelegt, dem Schulkonzept zuzustimmen, worin das Tragen von Kopftüchern als unerwünscht beschrieben wurde.“*²⁴

c) Hochschule

Entgegen der verbreiteten Annahme, dass eine „höhere Bildung“ vor menschenverachtenden und rassistischen Denkstrukturen schütze, zeigen öffentliche und private Berichte, dass sich innerhalb der Universität regelmäßig Vorfälle ereignen, bei denen Dozent_innen und/oder Professor_innen Studierende wegen deren Herkunft und/oder Religion diskriminieren. Beiträge von Wissenschaftler_innen, wie z. B. Grada Kilomba, Emily Ngubia Kuria, Natasha A. Kelly, Aretha Schwarzbach-Apithy, Emine Aslan und Ursula Wachendorfer²⁵, weisen seit mehreren Jahren darauf hin, dass die Universität ein (Re)Produktionsort kolonialrassistischen Wissens ist und gezielt Menschen, die als „Andere“ markiert werden, also Schwarze Menschen, Sinti und Roma, Jüd_innen und Muslim_innen etc. ausgrenzt. In Bezug auf antimuslimischen Rassismus an deutschen Hochschulen gibt es verschiedene Berichte, nach denen Professor_innen beispielsweise Studentinnen mit Kopftuch angreifen und sie diese nach antimuslimischen Äußerungen bezüglich des Kopftuchs auffordern, es abzulegen.²⁶

Dem Islamrat sind darüber hinaus Fälle bekannt, in denen die Gründung muslimischer Hochschulvereinigungen verboten, andere religiöse Vereinigungen jedoch gestattet werden. Derartige Ungleichbehandlungen werden in vielen Fällen auf Nachfrage nicht weiter begründet. Auch sind dem Islamrat pauschale Verbote der Verrichtung von Gebeten, die Schließung von Gebetsräumen sowie gezielte Ungleichbehandlungen in der hochschulpolitischen Arbeit von Muslim_innen bekannt. Dies zeigt, dass antimuslimischer Rassismus an deutschen Universitäten keine theoretische Überlegung, sondern real existent ist.

23. Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Diskriminierung im Bildungsbereich und im Arbeitsleben, Zweiter Gemeinsamer Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages, Berlin, 2013, S. 16.

24. Antidiskriminierungsstelle des Bundes, 2013, S. 53.

25. Kilomba, Grada, *Plantation Memories. Episodes of everyday racism*, 2. Aufl., Münster, 2010; Ngubia Kuria, Emily, *Eingeschrieben. Zeichen setzen gegen Rassismus an deutschen Hochschulen*, Berlin, 2015; Kelly, Natasha A., *Afrokultur, »der Raum zwischen gestern und morgen«*, Münster, 2015; Schwarzbach-Apithy, Aretha, *Interkulturalität und anti-rassistische Weis(s)heiten an Berliner Universitäten*, in: Eggers, Maisha Maureen/Kilomba, Grada/Piesche, Peggy/Arndt, Susan (Hrsg.), *Mythen, Masken, Subjekte, Kritische Weißseinsforschung in Deutschland*, 3. Aufl., Münster, 2017, S.247-261; Aslan, Emine, *Wem gehört der Campus? Weiße Unilandschaften und Widerstandsformen von Student_innen of Color in Deutschland*, in: Fereidooni, Karim/ El, Meral (Hrsg.), *Rassismuskritik und Widerstandsformen, Nationale und internationale Formen von Rassismus und Widerstand*, Wiesbaden, 2017, S. 749-769.; Wachendorfer, Ursula, *Weiße halten weiße Räume weiß*, in: Eggers, Maisha Maureen/Kilomba, Grada/Piesche, Peggy/Arndt, Susan (Hrsg.): *Mythen, Masken, Subjekte, Kritische Weißseinsforschung in Deutschland*, 3. Aufl. Münster, 2017, S. 530-539.

26. o. A., *Uni-Professorin attackiert Studentin aufgrund von Kopftuch* (27.10.2017), https://www.focus.de/regional/wuerzburg/wuerzburg-erleben-uni-professorin-attackiert-studentin-aufgrund-von-kopftuch_id_7768518.html (zuletzt abgerufen am 08.02.2019).

2. Handlungsempfehlung

Die vorstehenden Ausführungen belegen, dass (antimuslimischer) Rassismus und Diskriminierung in den verschiedenen Bildungsbereichen vorzufinden sind und folgenschwere Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben. Es ist daher mehr als geboten, dieser Problematik effektiv durch verschiedene Maßnahmen entgegenzutreten.

Eine wichtige immer wieder von Experten vorgebrachte Empfehlung insofern ist die Implementierung von obligatorischen rassismuskritischen Inhalten innerhalb der Lehrer_innen- bzw. Pädagogen_innenausbildung als Teil einer grundlegenden Sensibilisierung und Professionalisierung des pädagogischen Berufs. Auf dieser Basis kann über grundlegende pädagogische Konzepte diskutiert werden, die zentral mit rassismuskritischen Ansätzen zur Bekämpfung von Diskriminierung arbeiten. Dies schließt neben anderen Formen der Ungleichbehandlung auch die Auseinandersetzung mit antimuslimischem Rassismus im Bildungsbereich mit ein.

Ebenso ist es bedeutsam, den Rechtsschutz gegen Rassismus und Diskriminierung im Bildungsbereich zu optimieren. Die Praxis zeigt nämlich, dass ein effektives rechtliches Vorgehen in diesem Bereich nur schwer möglich ist. Dies liegt bspw. daran, dass das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) im Bildungswesen nicht anwendbar ist. Meist verbleibt Betroffenen nur die Möglichkeit, eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen etwa eine rassistisch agierende Lehrkraft zu erheben. Diese ist aber bekanntermaßen nicht nur form- und fristlos, sondern auch fruchtlos.

II. Beschäftigungsverhältnis

In der Arbeitswelt treffen viele Muslim_innen in vielfältiger Weise auf antimuslimischen Rassismus und Diskriminierung. Außerdem durchziehen sie das gesamte Arbeitsverhältnis: von der Bewerbungsphase über die Arbeitsbedingungen bis zur Beendigung. Die Diskriminierung kann von den Vorgesetzten, den Arbeitskollegen und auch von Dritten ausgehen.

Im Folgenden sollen unterschieden nach dem privaten Arbeitsverhältnis und dem öffentlichen Dienst Beispiele für antimuslimischen Rassismus und die darauf beruhende Diskriminierung dargestellt werden.

1. Problemdarstellung

a) Privates Beschäftigungsverhältnis

Bereits im Bewerbungsprozess werden Muslim_innen mit antimuslimischem Rassismus

und Diskriminierung konfrontiert. Diverse Studien belegen, dass Bewerber_innen mit nicht-deutsch oder muslimisch klingendem Namen seltener zu Bewerbungsgesprächen eingeladen werden. Jüngst ergab die Studie des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung, dass muslimische Bewerber_innen in signifikanter Weise gegenüber christlichen Bewerber_innen benachteiligt werden.²⁷ Nach einer weiteren Studie haben Frauen, die ein Kopftuch tragen, im Bewerbungsverfahren deutlich schlechtere Chancen.²⁸ Bei gleicher Qualifikation müssen sie viermal so viele Bewerbungen wie Frauen ohne Kopftuch verschicken, um zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen zu werden.

Zudem kommt es während des Bewerbungsgesprächs zu Diskriminierungen. So werden muslimische Bewerber_innen auf ihre Religionszugehörigkeit, bestimmte Werte oder politische Ereignisse angesprochen.²⁹ Vielen muslimischen Bewerberinnen wird im Rahmen des Gesprächs offen mitgeteilt, dass sie wegen ihres Kopftuches nicht eingestellt werden können.³⁰

Weiterhin werden Muslim_innen während des Beschäftigungsverhältnisses mit Diskriminierung und antimuslimischem Rassismus konfrontiert. Diese kann durch Vorgesetzte oder Kollegen_innen erfolgen und zuweilen auch das Ausmaß eines systematischen Mobbings erreichen. So erhält der Islamrat immer wieder Berichte von betroffenen Mitgliedern, die von Kollegen_innen rassistisch beleidigt oder sogar mit Terroristen assoziiert wurden.

Auch die religiöse Praxis kann für muslimische Arbeitnehmer_innen zu einer Diskriminierung führen. Unter anderem verbieten einige Unternehmen ihren muslimischen Mitarbeiter_innen die Verrichtung des rituellen Gebets während der Pausen oder hindern sie an der Teilnahme am Freitagsgebet. Dabei sind Arbeitnehmer_innen berechtigt, kurzzeitige Gebetspausen einlegen zu können, solange hierdurch der Betriebsablauf nicht beeinträchtigt wird.³¹

Schließlich sind muslimische Arbeitnehmer_innen immer wieder von diskriminierenden Kündigungen betroffen. Insbesondere muslimische Frauen, die sich im späteren Berufsleben dazu entscheiden, ein Kopftuch zu tragen, werden häufig aufgrund dessen aus dem jeweiligen Arbeitsverhältnis entlassen. Dabei hat das Bundesarbeitsgericht bereits im Jahr 2002 entschieden, dass eine Kündigung allein wegen des Tragens eines Kopftuches nicht gerechtfertigt ist.³²

27. Koopmans, Ruud/Veit, Susanne/Yemane, Ruta, *Ethnische Hierarchien in der Bewerberauswahl: Ein Feldexperiment zu den Ursachen von Arbeitsmarktdiskriminierung*, Discussion Paper SP VI 2018-104, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, Berlin, 2018, S. 23.

28. Weichselbaumer, Doris *Discrimination against Female Migrants Wearing Headscarves*, Discussion Paper No. 10217, Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit (IZA), Bonn, 2016, S. 12.

29. Kahraman, Hatice, *Muslimische Frauen erzählen, was sie bei der Jobsuche erleben* (26.07.2018), <https://www.bento.de/politik/bewerbung-mit-kopftuch-erfahrungsberichte-von-muslimischen-frauen-a-00000000-0003-0001-0000-000002577702> (zuletzt abgerufen am 08.02.2019).

30. Siehe die Erfahrungsberichte bei: Yurdakul, Gökçe/Hassoun, Soraya/Taymoorzadeh, Maziar, *Verhindern Kopftuchverbote die Integration?, eine Expertise für den Mediendienst Integration*, 2018, S. 6 ff.

31. LAG Hamm, Urt. v. 18.01.2002 – 5 Sa 1782/01, LAG Düsseldorf, Urt. v. 09.08.1985 – 2 Ca 2253/84.

32. BAG, Urt. v. 10.10.2002 – 2 AZR 472/01.

Eine besondere Situation ergibt sich im Hinblick auf die Benachteiligung in konfessionellen Einrichtungen, wie z. B. kirchlichen Krankenhäusern. Immer wieder erreichen den Islamrat Berichte von Betroffenen, die aufgrund des Tragens eines Kopftuchs kein Praktikum in solch einer Einrichtung absolvieren durften, als Arbeitnehmerinnen abgelehnt oder sogar gekündigt wurden. Insofern steht auf der einen Seite die Religionsfreiheit der muslimischen Bewerberinnen bzw. Arbeitnehmerinnen und auf der anderen Seite das Selbstbestimmungsrecht der jeweiligen Religionsgemeinschaft nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV. Vor kurzem hat der EuGH entschieden, dass eine Religionszugehörigkeit nur zur Bedingung von Einstellungen gemacht werden kann, wenn das für die konkrete Tätigkeit objektiv geboten ist.³³ Diese Entscheidung dürfte nun auch für muslimische Bewerber_innen bzw. Arbeitnehmer_innen in konfessionellen Betrieben relevant sein. Demnach erscheint es geboten, das Verbot religiös konnotierter Kleidung nur insoweit in solchen Einrichtungen als gerechtfertigt anzusehen, als es um verkündungsnahen Tätigkeiten geht.

b) Öffentlicher Dienst

Auch im öffentlichen Dienst treffen Muslim_innen auf verschiedenen Ebenen auf Rassismus und Diskriminierung: im Bewerbungsverfahren, bei den Arbeitsbedingungen und bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Darüber hinaus sind die auf Gesetzen bzw. der Auslegung bestimmter gesetzlicher Regelungen beruhenden Verbote des Tragens religiös motivierter Kleidungsstücke in manchen Bundesländern relevant. In diesem Zusammenhang sei an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2015 erinnert. Das Gericht entschied, dass ein pauschales Verbot religiöser Bekleidungen in öffentlichen Schulen durch das äußere Erscheinungsbild von Pädagog_innen mit deren Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) nicht vereinbar sei.³⁴ Zudem stellte das Bundesverfassungsgericht in dem Beschluss klar, dass das Grundgesetz von einem offenen Neutralitätsbegriff ausgeht und setzte damit die seit den 1960er geltende Rechtsprechung zum Neutralitätsgebot fort. Danach begründet das Grundgesetz für den Staat als Heimstatt aller Staatsbürger die Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität. Es verwehrt die Einführung staatskirchlicher Rechtsformen und untersagt die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse ebenso wie die Ausgrenzung Andersgläubiger.³⁵ Der freiheitliche Staat des Grundgesetzes ist gekennzeichnet von Offenheit gegenüber der Vielfalt weltanschaulich-religiöser Überzeugungen und gründet dies auf ein Menschenbild, das von der Würde des Menschen und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in Selbstbestimmung und Eigenverantwortung geprägt ist.³⁶ Zudem ist die dem Staat gebotene weltanschaulich-religiöse Neutralität nicht als eine distanzierende im Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche zu verstehen, sondern als eine

33. EuGH, Entsch. v. 17.04.2018, Az. C-414/16; siehe auch BAG, Urt. v. 25.10.2018 - 8 AZR 501/14.

34. BVerfG, Beschl. v. 27.01.2015 - Az. 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10.

35. BVerfG, Urt. v. 14.12.1965 - 1 BvR 413/60; Urt. v. 24.09.2003 - 2 BvR 1436/02; Beschl. v. 18.10.2016 - 1 BvR 354/11.

36. vgl. BVerfG, Beschl. v. 17.12.1975 - 1 BvR 63/68; Beschl. v. 27.01.2015 - 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10.

offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung.³⁷

Mit seiner Entscheidung beendete das Bundesverfassungsgericht das seit über 10 Jahren geltende Berufsverbot in Hinblick auf öffentliche Schulen gegenüber muslimischen Lehrkräften, die ein Kopftuch tragen. Zudem ließ der Beschluss hoffen, dass das Verbot religiöser Bekundungen und die Diskussionen darum im öffentlichen Dienst nun der Vergangenheit angehören würden. Die meisten Bundesländer setzten auch die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts – mehr oder weniger – um. Dennoch konnte sich die mit dem Verdikt verbundene Erwartung nicht ganz bewahrheiten.

So hält das Land Berlin trotz des klaren Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts an seinem sogenannten „Neutralitätsgesetz“ fest, obwohl Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts dieser Praxis wiederholt bescheinigen, verfassungswidrig zu sein und gegen das AGG zu verstoßen.³⁸

Weiterhin wird die Entscheidung von einigen Schulen ignoriert oder falsch ausgelegt. Unter anderem berichten Lehrerinnen, dass sie trotz der Aufhebung des Verbots nach wie vor Probleme haben, eine Anstellung an den öffentlichen Schulen zu finden. Immer wieder verweigern Schulleiter_innen muslimischen Lehramtsstudentinnen unter Verweis auf das Neutralitätsgebot das Praktikum an ihren Schulen. Betroffene tragen solche Fälle an den Islamrat heran.

Ferner werden „Kopftuchverbote“ nun in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes diskutiert, vornehmlich im Justizwesen. Obwohl in vielen Bundesländern bis dato Rechtsreferendarinnen, die ein Kopftuch tragen, unproblematisch ihr Rechtsreferendariat ohne Einschränkung absolvieren konnten, wird nun in einigen Bundesländern das Verbot des Tragens religiös motivierter Bekleidungsstücke nicht nur in Bezug auf Richter_innen und Staatsanwält_innen diskutiert, sondern auch in Hinblick auf Teile des Rechtsreferendariats. Unter anderem in Bayern wurde ein neues Richter- und Staatsanwaltsgesetz verabschiedet, das explizit dem nach „außen sichtbaren Tragen religiös oder weltanschaulich geprägter Kleidung“ im Gerichtssaal untersagt und auch für Rechtsreferendarinnen gilt.

Hintergrund der Debatte und auch der Gesetzesvorhaben ist u. a. der Rechtsstreit einer Rechtsreferendarin mit dem Land Hessen, welcher nun beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist. Es ist bedauerlich, dass das Neutralitätsgebot nun für jeden Bereich des öffentlichen Dienstes neu diskutiert und ausgelegt wird, und zwar immer dann, wenn es um kopftuchtragende Frauen geht.

37. BVerfG, Beschl. v. 17.12.1975 – 1 BvR 63/68; Beschl. v. 27.01.2015 – 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10.
38. LAG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 27.11.2018 – 7 Sa 963/18.

Zu wenig werden außerdem die Auswirkungen, die ein Kopftuchverbot in persönlicher, ökonomischer und auch gesellschaftlicher Hinsicht auf muslimische Frauen hat, bedacht. Dies haben die Erfahrungen muslimischer Lehrerinnen, die von der seinerzeit in acht Bundesländern geltenden Gesetzeslage betroffen waren, eindrücklich bewiesen. In mehrfacher Hinsicht zogen die Verbote erhebliche Konsequenzen für die betroffenen Frauen nach sich. Nicht zuletzt wirken solche gesetzlichen Regelungen und die Diskussionen stigmatisierend, weil den Trägerinnen damit eine verfassungswidrige Haltung unterstellt wird. In einem Beitrag für *migazin.de* fasst Gabriele Boos-Niazy die Folgen der Verbote wie folgt zusammen; „Sowohl große Teile der politischen als auch der medialen Diskussion waren von außerordentlicher Ignoranz den betroffenen Frauen gegenüber geprägt. Frauen, die sich einem Berufsverbot gegenüber sahen, die feststellen mussten, dass ihre gesamte Lebensplanung über den Haufen geworfen wurde, die sich von einem Tag auf den anderen in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sahen, deren Lebensleistung und Definition ihres Kopftuches niemanden interessierte. Besonders bitter war es, dass dies alles im Namen der Freiheit und insbesondere der Gleichberechtigung der Geschlechter geschah.“³⁹

Zudem haben Verbote des Tragens religiös konnotierter Kleidungsstücke Ausstrahlungswirkung auf die Privatwirtschaft. So orientieren sich immer wieder Arbeitgeber_innen an dem „Vorbild des Staates“ und verbieten ihren Angestellten das Tragen eines Kopftuches oder lehnen bereits Bewerberinnen mit dem Verweis auf den vermeintlichen problematischen Symbolgehalt des Kopftuches bzw. auf „ein Neutralitätsgebot“ im Betrieb ab.

2. Handlungsempfehlungen

Nach § 7 AGG ist eine Benachteiligung unter anderem wegen der Religion durch Arbeitgeber verboten. Die Vorschriften des AGG waren ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Lage von Betroffenen, die Diskriminierung im Arbeitsleben erfahren. Allerdings bedarf es weiterer Präzisierung, um (antimuslimischen) Rassismus und Diskriminierung im Beschäftigungsverhältnis effektiv zu unterbinden. Bspw. könnte im AGG klargestellt werden, dass die „Neutralität“ im Betrieb kein Rechtfertigungsgrund im Sinne des § 8 AGG ist. Weiterhin erscheint es sinnvoll, in Bezug auf konfessionelle Arbeitgeber § 9 AGG dahingehend zu konkretisieren, dass deren Privilegierung nur dann angezeigt ist, wenn es um verkündungsnahe Berufe geht. Ferner ist – wie schon von vielen Antidiskriminierungsstellen gefordert – die Einführung eines Verbandsklagerechts erforderlich. Viele Betroffene scheuen aufgrund der Dauer eines rechtlichen Verfahrens, den damit verbundenen Belastungen und/oder aus Kostengründen davor zurück, ihre Rechte auch gerichtlich geltend zu machen.

39. Boos-Niazy, Gabriele, Nach dem Kopftuchbeschluss, Selbst Gegner des Kopftuchverbots taten nichts (15.03.2015), <http://www.migazin.de/2015/03/15/die-zweite-chance/2/> (zuletzt abgerufen am 08.02.2019).

Schließlich ist es angebracht, eine umfassende Studie über das Ausmaß und die Auswirkungen der gesetzlichen Verbote von religiös motivierten Kleidungsstücken und der entsprechenden Verbotsforderungen auf die Betroffenen (insbesondere muslimische Frauen) durchführen zu lassen.

III. Dienstleistungssektor

1. Problemdarstellung

Im Dienstleistungssektor ergeben sich sowohl aus Studien als auch aus den Berichten von Betroffenen, dass antimuslimischer Rassismus und Diskriminierung weit verbreitet sind.

Ein ernstzunehmendes Problem stellt die Diskriminierung von Muslim_innen auf dem Wohnungsmarkt dar. Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass nicht nur in Deutschland, sondern europaweit Muslim_innen und Menschen mit einem sog. „Migrationshintergrund“ bei der Wohnungsvergabe benachteiligt werden.

So ergab unter anderem die Studie „Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt“ der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, dass rassistische Diskriminierung in diesem Bereich weit verbreitet ist. Ein wichtiges Ergebnis der Studie ist, dass vor allem bei (sichtbarer) Religionszugehörigkeit diskriminiert wird. Während 59% der Bewerber_innen christlichen Glaubens eine Zusage erhielten, war dies nur bei 18% der Wohnungsinteressenten jüdischen und muslimischen Glaubens der Fall.⁴⁰

Weiterhin kann ausgehend von Erfahrungsberichten der Mitglieder des Islamrats oder von medial aufgegriffenen Fällen konstatiert werden, dass Muslim_innen im Bereich der Freizeiteinrichtungen immer wieder Diskriminierung erfahren. Betroffen sind insbesondere Kopftuch tragende Frauen, denen seitens der Fitnessstudiobetreiber_innen der Zugang zu ihrer Einrichtung verweigert wird. Begründet wird dies mit einer generellen Ablehnung des Kopftuches als „politischem Symbol“, mit dem Hinweis darauf, dass Religion im Fitnessstudio nichts zu suchen habe oder mit Verweis auf vermeintlichen Hygiene- oder Sicherheitsbestimmungen. Dass Letztere nur vorgeschoben sind, zeigt sich dann, wenn die Frauen darauf verweisen, mit einem Sportkopftuch trainieren zu wollen und die Mitarbeiter_innen des Studios dennoch nicht von ihrer Haltung abrücken. Manche Betroffene berichten auch darüber, dass ihnen gegenüber ein Kopftuchverbot ausgesprochen wird, nachdem sie schon seit einiger Zeit Mitglied im Fitnessstudio sind. Bekannt wurde zuletzt der Fall einer 21-jährigen Muslimin, die

40. Müller, Annekathrin, Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt, Strategien zum Nachweis rassistischer Benachteiligungen, Eine Expertise im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Berlin, 2015, S. 41.

im Rollstuhl sitzt und seit fünf Jahren mit ihrem Kopftuch in einem Fitnessstudio trainiert. Nach diesem Zeitraum wurde sie unerwartet von einer Mitarbeiterin der Einrichtung darauf hingewiesen, dass das Trainieren mit Kopftuch nicht erlaubt sei.⁴¹ Auch muslimische Männer sind immer wieder von Diskriminierungen durch Fitnessstudios bzw. Freizeiteinrichtungen betroffen.

Weiterhin mehren sich in letzter Zeit Berichte darüber, dass muslimischen Frauen und Mädchen die Benutzung des Schwimmbades mit einem sogenannten Burkini verweigert wird.⁴² Dies geschieht sowohl in öffentlichen als auch privaten Einrichtungen.

Besonders prekär ist die antimuslimische und diskriminierende Behandlung von Betroffenen im Gesundheitswesen. Insofern werden dem Islamrat immer wieder Fälle herangetragen, in denen Muslim_innen während der Untersuchung in Arztpraxen oder sogar in Krankenhäusern mit antimuslimischem Rassismus vonseiten der behandelnden Ärzte konfrontiert werden, der sich sogar auf die Behandlung auswirkt. So berichtete ein Betroffener, dass er seine Frau wegen einer ernstzunehmenden Erkrankung in die Notaufnahme bringen musste. Bei der Untersuchung wollte der Arzt trotz des Zustandes der Frau mit den Eheleuten eine Diskussion über die Verhältnisse in der Türkei führen. Die Erkrankung der Frau habe er hingegen nicht ernstgenommen. Zudem schilderte ein muslimisches Ehepaar dem Islamrat, dass ihnen der Arzt im Rahmen eines Aufklärungsgesprächs über die Kosten einer Behandlung erklärt habe, sich das Geld von dem „Waffeneinkaufs-Budget“ der Regierung ihres Herkunftslandes beisteuern zu lassen. Die Betroffenen erklärten gegenüber dem Islamrat auch, dass eine Beschwerde bei der Ärztekammer in der Regel zu keinem zufriedenstellenden Ergebnis geführt habe. Vor allem seien sie über das Ergebnis ihrer Beschwerde nicht informiert worden.

2. Handlungsempfehlungen

Eine mögliche Maßnahme in diesem Bereich ist eine Überarbeitung des AGG bspw. dahin gehend, dass die Ausnahmen vom Diskriminierungsverbot in Hinblick auf den Wohnungsmarkt abgeschafft werden. Zudem ist auch in diesem Bereich die Einführung eines Verbandsklagerechts angezeigt. Sinnvoll ist auch eine Stärkung der (lokalen) Antidiskriminierungsstellen und -verbände.

41. Götter, Dominik, Rollstuhlfahrerin (21) erhebt schlimme Vorwürfe gegen Düsseldorfer Fitnessstudio: Darf sie aus diesem Grund nicht mehr dort trainieren? (12.07.2018), <https://www.derwesten.de/region/rassismus-vorwuerfe-duesseldorf-muslim-islam-kopftuch-id214829513.html> (zuletzt abgerufen am 08.02.2019).

42. siehe z. B.: o. A., Neue Bäderverordnung Beschlossen – Koblenz verbietet Burkinis in Schwimmbädern (17.12.2018), <https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/koblenz/Koblenz-Stadtrat-verabschiedet-neue-Badeordnung,burkiniverbot-100.html> (zuletzt abgerufen am 08.02.2019).

IV. Ämter und Behörden

1. Problemdarstellung

Der in der Bevölkerung vorhandene antimuslimische Rassismus wird auch in den Behörden und Ämtern wie z. B. den Ermittlungsbehörden, Bürgerämtern und Jobcentern reflektiert.

In Hinblick auf diesen Bereich wird von institutionellem Rassismus gesprochen. Dieser bezeichnet „das kollektive Versagen einer Organisation, für Menschen bezüglich ihrer Hautfarbe, Kultur, Religion und ethnischen Herkunft geeignete und professionelle Leistungen und Angebote zu erbringen. Er lässt sich in Prozessen, Einstellungen und Verhaltensweisen festmachen, welche auf eine Diskriminierung hinauslaufen und durch unbewusste Vorurteile, Ignoranz, Gedankenlosigkeit und rassistische Stereotypen, die oben genannten Personen individuell oder kollektiv benachteiligen.“⁴³

Dass institutioneller Rassismus in Deutschland ein ernstzunehmendes Problem ist, hat nicht zuletzt der NSU-Komplex belegt. In einem Parallelbericht zum 19.-22. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland an den UN-Ausschuss zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung (CERD) von Anwält_innen sowie zivilgesellschaftlichen Organisationen und Wissenschaftler_innen aus ganz Deutschland wird institutioneller Rassismus als eine wesentliche Ursache dafür ausgemacht, warum nach den einzelnen Taten des NSU systematisch in falsche Richtungen und gegen die Opfer und ihre Angehörigen ermittelt wurde.⁴⁴

Weiterhin belegen immer wieder Vorfälle im Zusammenhang mit Ermittlungsbehörden, dass (antimuslimischer) Rassismus in diesem Bereich nicht unterschätzt werden darf. So stellte sich im März 2013 heraus, dass manche Verfassungsschützer_innen ihre Kolleg_innen als „Muselmann“ und „Ölauge“ verspotteten und in der Kantine laut darüber lästerten, diese hätten gerade erst gelernt, mit Messer und Gabel zu essen. Ebenfalls bezeichneten sie sich selbst als „Herrenrasse“ und auf dem Schreibtisch eines Mitarbeiters der Islamismusabteilung standen Kreuzritter-Figuren, die ihr Schwert gegen eine Miniatur-Moschee richteten. Auch, wenn der Verfassungsschutz die antimuslimischen Vorfälle, die sich laut den Medienberichten⁴⁵ über einen längeren Zeitraum erstreckt haben, als „Einzelfälle“ herunterspielte, sollte über die Haltung der Beamt_innen des Verfassungsschutzes gegenüber dem Islam und den Muslim_innen diskutiert werden.

43. The Stephen Lawrence Inquiry, Report of an inquiry by Sir William MacPherson of Cluny (The MacPherson Report): Chapter 6.34, 1999, <https://www.gov.uk/government/publications/the-stephen-lawrence-inquiry> (zuletzt abgerufen am 08.02.2019).

44. Parallelbericht zum 19.-22. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland an den UN-Ausschuss zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung (CERD), Institutioneller Rassismus am Beispiel des Falls der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) und notwendige Schritte, um Einzelne und Gruppen vor rassistischer Diskriminierung zu schützen, Berlin, 2015, S. 3.

45. Schulz, Tanjev, Islamhasser vom Dienst (23.03.2013), <https://www.sueddeutsche.de/politik/rassismus-beim-verfassungsschutz-islamhasser-vom-dienst-1.1631827> (zuletzt abgerufen am 08.02.2019).

Weiterhin nahm im vergangenen Jahr ein LKA-Mitarbeiter bei einer Demonstration der AfD und der rassistisch und antimuslimisch agierenden Pegida-Bewegung teil und bedrängte ein ZDF-Filmteam, worauf dieses sich anschließend bei einer 45-minütigen Polizeikontrolle wiederfand. Der Pegida-Sympathisant war nach Medienberichten als Buchprüfer im Dezernat Wirtschaftskriminalität des sächsischen Landeskriminalamts und vertrat das LKA unter anderem bei Gerichtsprozessen.⁴⁶

Gerade einen Monat nach diesem Vorgang gab es einen Zwischenfall bei dem sächsischen Spezialkommando (SEK). Zwei Beamte des Spezialkommandos wählten für ihren Kollegen den Namen des NSU-Terroristen Uwe Böhnhardt als Decknamen für einen Einsatz während des Besuchs des türkischen Präsidenten in Berlin.⁴⁷

Aktuell zeigen die wiederholten Drohschreiben gegenüber der Frankfurter Rechtsanwältin Seda Başay-Yıldız, die im Prozess um den NSU die Angehörigen eines Mordopfers vertritt, die Problematik des Rassismus in Behörden auf. Zunächst erhielt die Rechtsanwältin im August 2018 ein mit dem Namen „NSU 2.0“ unterzeichnetes Fax, in der ihrer Tochter mit dem Tod gedroht wurde.⁴⁸ Bei den polizeilichen Ermittlungen stellte sich heraus, dass die Daten der Anwältin an einem Computer im 1. Polizeirevier in Frankfurt abgefragt worden waren, und fünf Polizisten, die sich in einer rechtsextremen Chatgruppe ausgetauscht hatten, damit in Verbindung stehen könnten.⁴⁹ Die Frankfurter Rechtsanwältin erhielt im Folgenden drei weitere Drohschreiben, die z. T. mit „NSU 2.0“ unterschrieben waren, nicht öffentliche Daten über ihre Familienmitglieder und Morddrohungen enthielten. Ein weiteres Drohfax soll direkt an das Polizeipräsidium Frankfurt geschickt worden sein.⁵⁰

Eine weitere Problematik ist die Diskriminierung, die Betroffene durch Behördenvertreter_innen erfahren. In dem Dritten gemeinsamen Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages wird festgestellt, dass Diskriminierungen im Bereich Ämter und Behörden kein Randphänomen seien. Mit 16% aller Beratungsanfragen stehen sie bei der ADS an dritter Stelle.⁵¹ Dabei gehe in diesem Themenfeld in insgesamt rund der Hälfte (52%) der Fälle das diskriminierende Verhalten von Behördenpersonal aus. Dazu gehören beispielsweise beleidigende Aussagen

46. o. A., Innenministerium: Dresdner Pegida-Demonstrant ist Mitarbeiter des LKA (22.08.2018), <https://www.mdr.de/nachrichten/politik/regional/nach-griff-auf-filmteam-angreifer-war-lka-mitarbeiter-100.html> (zuletzt abgerufen am 08.02.2019); o. A., Pegida-Pöbler ist Buchprüfer beim Landeskriminalamt (23.08.2018), <http://www.haz.de/Nachrichten/Politik/Deutschland-Welt/Pegida-Poebler-ist-Buchpruefer-beim-Landeskriminalamt> (zuletzt abgerufen am 08.02.2019).

47. o. A., Sächsische Polizisten wählen NSU-Decknamen (28.09.2018), <https://www.tagesschau.de/inland/nsu-opfer-105.html> (zuletzt abgerufen am 08.02.2019).

48. o. A., „NSU 2.0“ drohte, Kleinkind zu „schlachten“ (15.12.2018), <https://www.n-tv.de/politik/NSU-2-0-drohte-Kleinkind-zu-schlachten-article20774818.html> (zuletzt abgerufen am 08.02.2019).

49. Iskandar, Katharina und Hemicker, Lorenz, Die Polizei – dein Feind und Henker? (16.12.2018), <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/nsu-2-0-in-frankfurt-rechtsextreme-drohen-einer-anwaeltin-15944675.html> (zuletzt abgerufen am 08.02.2019).

50. Schmidt-Lunau, Christoph, Drohungen gegen NSU-Opfer-Anwältin, Ermittler stochern im Sumpf (07.02.2009), <http://taz.de/Drohungen-gegen-NSU-Opfer-Anwaeltin/!5570484/> (zuletzt abgerufen am 08.02.2019).

51. Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Diskriminierung in Deutschland, Dritter Gemeinsamer Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages, Berlin, 2017, S. 16.

oder Leistungsverweigerung aufgrund äußerer Merkmale. Diese Fälle teilen sich zu etwa gleichen Teilen in die öffentlichen Gesundheits- und Sozialleistungen, in andere Verwaltungsbereiche sowie außerbehördliche Themenfelder.⁵²

Auch Erfahrungsberichte von Betroffenen, die den Islamrat erreichen, verdeutlichen die diskriminierende und antimuslimische Behandlung seitens von Behördenmitarbeiter_innen. Bspw. werden nach wie vor manche der Mitglieder des Islamrats, die die deutsche Staatsangehörigkeit beantragen, einem sogenannten „Sicherheitsgespräch“ unterzogen. Dabei werden sie von Vertreter_innen der Einbürgerungsbehörde z. B. danach gefragt, was sie von Menschen ohne Religionszugehörigkeit, von Freundschaften zwischen Muslim_innen und Nichtmuslim_innen halten oder wie sie zur Todesstrafe stehen.

Eine weitere Problematik besteht bisweilen, wenn Frauen, die ein Kopftuch tragen, einen Pass oder Aufenthaltstitel beantragen oder verlängern möchten. Dabei erklären ihnen Sachbearbeiter_innen, dass auf dem Passfoto nur eine Abbildung der Frau ohne Kopftuch möglich oder eine Bescheinigung einer Religionsgemeinschaft über die Zugehörigkeit zum Islam notwendig sei. Nach der Rechtsprechung ist aber wegen der Religionsfreiheit das Einreichen eines Passbildes mit einem Kopftuch zu gestatten. Zudem kann auch nicht die Bescheinigung einer Religionsgemeinschaft eingefordert werden.⁵³

Ferner kommt es auch immer wieder zu antimuslimischen Vorfällen in Jobcentern. Musliminnen mit Kopftuch wird seitens mancher Sachbearbeiter_innen suggeriert, dass sie sich mit ihrem Kopftuch gar nicht erst um bestimmte Stellen bewerben können bzw. generell keine Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben.⁵⁴

Es sind also genügend Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass (antimuslimischer) Rassismus und Diskriminierung in Ämter und Behörden verbreitet sind.

2. Handlungsempfehlungen

Wie im Bildungsbereich ist die Implementierung von obligatorischen rassismuskritischen Inhalten innerhalb der Beamt_innenausbildung angezeigt. Auch regelmäßige Fortbildungen zu der Thematik sind relevant. Weiterhin sollte das AGG auf Diskriminierung seitens Behörden ausgeweitet werden. Ebenso bietet sich die Etablierung von unabhängigen Beschwerdestellen gerade in Hinblick auf Rassismus und Diskriminierung in Behörden an.

52. Antidiskriminierungsstelle des Bundes, 2017, S. 121.

53. VG Kassel, Beschl. v. 04.02.2003 – 3 G 1916/03.

54. siehe z. B.: Şenol, Ekrem, Jobcenter, Nehmen Sie Ihr Kopftuch ab! Sonst ... (14.02.2013), <http://www.migazin.de/2013/02/14/nehmen-sie-ihr-kopftuch-ab-sonst/> (zuletzt abgerufen am 08.02.2019).

V. Antimuslimische Straftaten

Der zunehmende antimuslimische Rassismus in Teilen der Bevölkerung zeigt sich auch an einer seit Jahren zunehmenden Anzahl von Beleidigungen, Drohungen und gewalttätigen Übergriffen gegen Muslim_innen. Daneben sind auch Moscheen und islamische Einrichtungen Ziele von Angriffen.

Seit Januar 2017 werden „islamfeindliche“ Straftaten in der Statistik über Politisch motivierte Kriminalität (PMK) unter dem Thema „Hasskriminalität“ gesondert erfasst. Im Jahre 2017 wurden mindestens 950 antimuslimische Straftaten gegen Muslim_innen oder ihre Gebetshäuser verübt.⁵⁵ Im Jahr 2018 wurden ca. 813 antimuslimische Straftaten registriert.⁵⁶ Die Dunkelziffer dürfte wesentlich höher liegen. Dies liegt zum einen daran, dass nach Erfahrung des Islamrates nicht alle Straftaten in diesem Bereich angezeigt werden. Zum anderen werden die Straftaten von den Ermittlungsbehörden nicht als „islamfeindlich“ kategorisiert, obwohl dahingehende Anhaltspunkte vorhanden sind.

Im Folgenden sollen zunächst die Übergriffe auf die Moscheen und Einzelpersonen dargestellt werden. Des Weiteren wird auf das PMK-Erfassungssystem eingegangen.

1. Problemdarstellung

a) Anschläge auf Moscheen

Nach Erkenntnis des Islamrats und anderer muslimischer Religionsgemeinschaften nehmen Übergriffe auf Moscheen seit Jahren zu und werden auch vehementer. Während im Jahr 2001 um die 25 Moscheen angegriffen wurden, zählte der Islamrat im vergangenen Jahr um die 80 Moscheeanschläge. Damit liegt diese Zahl deutlich über der Anzahl der offiziell erfassten Übergriffe auf Moscheen. Dies liegt daran, dass viele Angriffe nicht die nötige Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit finden. Zudem würden einige der Übergriffe auf die Moscheen von den Ermittlungsbehörden nicht unter der Kategorie „islamfeindlich“ subsumiert.

Ein besonders gravierender Übergriff war der Anschlag auf die Fatih-Moschee in Dresden am 26.09.2017. Der Täter, ein Pegida-Aktivist, platzierte selbstgebastelte Rohrbomben vor der Eingangstüre der Moschee, in der sich auch die Wohnung des Imams und seiner Familie befand. Bei der Explosion der Bomben blieb die Familie nur durch einen Zufall unverletzt.⁵⁷ Der Täter nahm somit den Tod von mehreren unschuldigen

55. o. A., Mindestens 950 islamfeindliche Straftaten im Jahr 2017 (03.03.2018), <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-03/muslime-deutschland-islamfeindlichkeit-angriff-bundesinnenministerium> (zuletzt abgerufen am 08.02.2019).

56. o. A., Zahl der Verletzten nach islamfeindlichen Attacken stark angestiegen (03.04.2019) <http://www.migazin.de/2019/04/03/statistik-fuer-2018-zahl-der-verletzten-nach-islamfeindlichen-attacken-stark-angestiegen/> (zuletzt abgerufen am 12.04.2019).

57. o. A., Zehn Jahre Haft für Anschlag auf Moschee (31.08.2018), <https://www.tagesschau.de/inland/dresden-moschee-anschlag-101.html> (zuletzt abgerufen am 08.02.2019).

Menschen in Kauf. Dem Angriff gingen laut Aussagen des Imams auch Anfeindungen gegen die Moscheegemeinde und seine Familie voraus.

Auffallend ist auch die geringe Aufklärungsquote in Hinblick auf die Anschläge. Dies hat eine bedenkliche Signalwirkung an die Täter_innen. So kommt es häufig dazu, dass dieselbe Moschee zum wiederholten Mal Ziel von Schmierereien und Sachbeschädigungen wird. Dabei kann es bisweilen dazu kommen, dass die Angriffe an Aggressivität zunehmen.

Beispielsweise wurde im Februar 2018 auf eine Moschee in Halle-Neustadt geschossen. Dabei wurde ein 34-jahre alter Moscheebesucher verletzt. Im Juni gleichen Jahres wurde erneut auf diese Moschee geschossen. Dieses Mal wurden zwei Besucher der Moschee verwundet.⁵⁸

Weiterhin führt die fehlende Aufklärungsquote auch zu einer Verunsicherung bei den Gemeindemitgliedern und zu einem Vertrauensverlust gegenüber den Ermittlungsbehörden. Einige unserer betroffenen Gemeinden berichten, dass sie von den Ermittlungsbeamten_innen nicht regelmäßig über den Stand der Ermittlungen informiert werden und häufig nicht den Ausgang des Ermittlungsverfahrens erfahren. Weiterhin entstand bei einigen der Betroffenen der Eindruck, dass der Anschlag auf die Gemeinde auch nicht ernst genommen, sondern vielmehr als Bagatelldelikt abgetan wurde. All dies kann dazu führen, dass „kleinere“ Angriffe auf die Moscheen nicht mehr bei der Polizei angezeigt werden.

Moscheen haben für Muslim_innen eine bedeutende Funktion als Orte des Gottesdienstes wie auch des sozialen und kulturellen Lebens: neben den täglichen gemeinsamen rituellen und anderen Gebeten sind Moscheen Orte des Feierns von religiösen Festen, religiöser Unterweisung/Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, sowie der Seelsorge und karitativer Tätigkeiten. Sie sind demnach Dreh- und Angelpunkt für das muslimische Gemeinschaftsleben. Für viele Muslim_innen stellt die Moschee ein erweitertes Zuhause dar. Ein Anschlag auf die Moschee trifft daher das muslimische Gemeinschaftsleben in seinem Herzen.

Demnach ist es angezeigt, dass Staat und Politik mit den islamischen Religionsgemeinschaften gemeinsam Bewältigungsstrategien erarbeiten, die dann über die Religionsgemeinschaften an ihre Multiplikator_innen herangetragen werden können. Dies bewirkt zudem ein gegenseitiges Vertrauen, welches als eine Basis für die Zusammenarbeit erforderlich ist. Insofern ist auch eine Sensibilisierung von Ermittlungsbehörden in diesem Bereich angezeigt.

58. o. A., Zum zweiten Mal in diesem Jahr Schüsse auf Moschee in Neustadt (29.06.2018), <https://www.mz-web.de/halle-saale/zum-zweiten-mal-in-diesem-jahr-schuesse-auf-moschee-in-neustadt-30705780> (zuletzt abgerufen am 08.02.2019).

b) Übergriffe auf muslimische oder als muslimisch markierte Personen

Im Januar 2017 stieß in Leinefelde ein Mann einer schwangeren Muslimin einen Einkaufswagen in den Bauch, nachdem er sie zuvor wegen ihres Kopftuches rassistisch beleidigt hatte.⁵⁹

Mitte Juli 2017 wird eine Studentin auf offener Straße in Düsseldorf wegen ihres Kopftuchs beleidigt und geschlagen.⁶⁰

In Berlin-Schöneberg beleidigte Mitte September 2017 eine Frau eine 20-Jährige wegen ihres Kopftuches und griff sie anschließend an.⁶¹

Im Februar 2018 beleidigte eine Frau eine Muslimin in Berlin und riss ihr den Nikab herunter.⁶²

Ende Januar 2018 wurde eine 57-jährige Muslimin in Chemnitz bei einem Angriff durch einen Mann leicht verletzt. Dieser schlug ihr gegen den Kopf und versuchte, ihr das Kopftuch herunterzureißen.⁶³

Im Mai 2018 schlug ein 67-jähriger Mann einer muslimischen Frau wegen ihres Kopftuches ins Gesicht.⁶⁴

Im Juli 2018 bedrohte ein 56-jähriger Mann Angestellte und Besucher_innen einer Arztpraxis und verletzte dabei einen Mann. Zuvor soll er sich antimuslimisch geäußert und gefragt haben, ob es sich hier um eine „islamische Praxis“ handle.⁶⁵

Anfang August 2018 wurde in Sebnitz ein muslimisches Ehepaar von einer Gruppe von mehr als drei Personen antimuslimisch beschimpft und anschließend angegriffen. Dabei wurde der Ehemann leicht verletzt.⁶⁶

Mitte August 2018 beschimpfte eine fünfköpfige Gruppe in Rostock mehrere Syrerinnen. Eine Person aus dieser Gruppe wurde handgreiflich und schubste eine Frau samt ihrem Enkelkind in einen Teich.⁶⁷

59. o. A., Mann stößt Schwangeren Einkaufswagen in den Bauch: Baby hat wohl riesiges Glück gehabt (22.01.2017), <https://www.thueringer-allgemeine.de/web/zgt/leben/blaulicht/detail/-/specific/Mann-stoesst-Schwangeren-Einkaufswagen-in-den-Bauch-Baby-hat-wohl-riesiges-Glue-1711737423> (zuletzt abgerufen am 08.02.2019).

60. Şenol, Ekrem, Beleidigt und geschlagen, von Polizei und Justiz im Stich gelassen (29.09.2017), <http://www.migazin.de/2017/09/29/studentin-kopftuch-beleidigt-polizei-justiz/> (zuletzt abgerufen am 08.02.2019).

61. o. A., Frau in Berlin beleidigt eine Muslima und versucht, ihr das Kopftuch herunterzureißen (18.09.2017), https://www.huffingtonpost.de/2017/09/18/berlin-kopftuch-frau-polizei_n_18029590.html (zuletzt abgerufen am 08.02.2019).

62. Kiefl, Franziska, Berlin: Frau reißt Muslimin die Burka vom Kopf (20.02.2018), https://www.huffingtonpost.de/entry/berlin-muslimin-burka-beleidigung_de_5a8c3aaae4b0a1d0e12d63de (zuletzt abgerufen am 08.02.2019).

63. o. A., Muslimin auf Marktplatz attackiert (04.01.2018), <http://www.islamiq.de/2018/01/04/muslimin-auf-marktplatz-attackiert/> (zuletzt abgerufen am 08.02.2019).

64. o. A., Frau wegen Kopftuchs ins Gesicht geschlagen (09.05.2018), <https://www.welt.de/politik/deutschland/article176217110/Berlin-36-jaehrige-Frau-wegen-Kopftuchs-ins-Gesicht-geschlagen.html> (zuletzt abgerufen am 08.02.2019).

65. o. A., „Ist das hier eine islamische Praxis?“ – Messerangriff in Arztpraxis (06.07.2018), <http://www.islamiq.de/2018/07/06/ist-das-eine-islamische-praxis-messerangriff-in-arztpraxis/> (zuletzt abgerufen am 08.02.2019).

66. mdr.de, Muslimisches Ehepaar in Sebnitz angegriffen (06.08.2018), <https://www.mdr.de/sachsen/dresden/dippoldiswalde-sebnitz/muslime-in-sebnitz-angegriffen-100.html> (zuletzt abgerufen am 08.02.2019).

67. o. A., Syrerin mit Baby in Teich geschubst (19.08.2018), https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/gesellschaft/id_84303246/rostock-rassistische-attacke-syrerin-mit-baby-in-teich-geschubst.html (zuletzt abgerufen am 08.02.2019).

Das Amtsgericht Tiergarten verurteilte am 22.08.2018 eine 68-Jährige zu einer Geldstrafe, weil sie in Berlin-Treptow zwei kopftuchtragende Musliminnen antimuslimisch beleidigte und attackierte. Sie hatte eine der Frauen blutig geschlagen. Diese kämpft noch immer mit den psychischen Folgen.⁶⁸

Im Dezember 2018 wurde eine Frau mit Kopftuch in Greifswald rassistisch beleidigt und geschlagen.⁶⁹

Als besonders erschütternd dürften die zunehmenden Übergriffe auf Kinder und Jugendliche gelten. Im Jahr 2018 riss ein Mann einer 11-Jährigen das Kopftuch herunter, als sie in den Bus einsteigen wollte. Dabei wurden dem Mädchen einige Haare ausgerissen, es fing an zu weinen und lief wieder nach Hause.⁷⁰ Anfang des Jahres 2019 wurde eine Schülerin in Wiesbaden-Schierstein angegriffen. Eine ihr unbekannte Person verlangte zuvor, dass sie ihr Kopftuch auszieht.⁷¹ Im Februar 2019 kam es innerhalb kurzer Zeit zu mehreren Angriffen auf Kinder und Jugendliche. So versuchte eine Frau, einer 12-Jährigen das Kopftuch herunterzureißen. Dabei zog sie dem Mädchen an den Haaren und beleidigte es rassistisch. Zudem versuchte sie, die Zwölfjährige mit einer mit Blut gefüllten Spritze zu stechen und bedrohte sie mit Pfefferspray.⁷² Ferner wurde eine 16-Jährige von einem Mann wegen ihres Kopftuches rassistisch beleidigt und geschlagen.⁷³

Die genannten Vorfälle sind nur ein Ausschnitt aus den Übergriffen, denen Muslim_innen aufgrund von antimuslimischem Rassismus ausgesetzt sind. Auch viele Mitglieder des Islamrats berichten davon, dass sie bspw. in öffentlichen Verkehrsmitteln, im Einkaufszentrum oder auf offener Straße beleidigt, bespuckt oder sogar tätlich angegriffen werden. Die Angriffe können aber auch von Mitschüler_innen oder Nachbar_innen ausgehen.

Betroffen sind vor allem muslimische Frauen, die ein Kopftuch tragen, wie die obigen Beispiele zeigen. Selbst Kinder und Jugendliche bleiben von solchen Angriffen nicht verschont.

Auffallend ist die mangelnde Aufmerksamkeit des überwiegenden Teils der Gesellschaft und der Politik in Hinblick auf diese antimuslimischen Taten, obgleich einige dieser Übergriffe als durchaus „brutal“ bezeichnet werden können. Hinzu kommt, dass

68. Morling, Ulf, Übergriff auf Kopftuch-Trägerinnen in Treptow, „Ich werde mit dieser Angst leben“, <https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2018/08/geldstrafe-nach-angriff-auf-muslimische-frauen-berlin-treptow.html> (zuletzt abgerufen am 08.02.2019).

69. o. A., Frau mit Kopftuch beleidigt und geschlagen (03.12.2018), <http://www.lvz.de/Nachrichten/Panorama/Frau-mit-Kopftuch-geschlagen-und-beleidigt> (zuletzt abgerufen am 08.02.2019).

70. o. A., Mann reißt elfjährigem Mädchen Kopftuch herunter (30.04.2018) <https://www.welt.de/vermischtes/article175958323/Osnabrueck-Mann-reisst-elf-jaehrigen-Maedchen-Kopftuch-herunter.html> (zuletzt abgerufen am 08.02.2019).

71. o. A., 19-Jährige in Wiesbaden-Schierstein angegriffen: Zeugen gesucht, https://www.wiesbadener-kurier.de/lokales/wiesbaden/nachrichten-wiesbaden/19-jaehrige-in-wiesbaden-schierstein-angegriffen-zeugen-gesucht_19919373 (zuletzt abgerufen am 08.02.2019).

72. o. A., Berlin, Islamfeindliche Angriffe auf junge Mädchen (10.02.2019), <http://www.islamiq.de/2019/02/10/islamfeindliche-angriffe-auf-junge-maedchen/> (zuletzt abgerufen am 12.04.2019).

73. Rabie, Mohammad, Attacke in Berlin-Marzahn, Shaimaa (16) mit Flasche bewusstlos geschlagen, weil sie Kopftuch trägt (12.02.2019), <https://www.bz-berlin.de/berlin/marzahn-hellersdorf/shaimaa-16-mit-bierflasche-angegriffen-weil-sie-kopftuch-traegt> (zuletzt abgerufen am 12.04.2019).

sich die meisten Medien und politisch Verantwortlichen und sogar die Ermittlungsbehörden davor scheuen, diese Taten als islamfeindlich bzw. antimuslimisch rassistisch zu bezeichnen. Allenfalls wird von Fremden- oder Ausländerfeindlichkeit gesprochen. Diese Begrifflichkeit ist jedoch als problematisch zu bewerten, markiert diese doch die Betroffenen als „fremd“, also als nicht zur deutschen Gesellschaft gehörend. Somit wird durch die Bezeichnung im Grunde auch das Narrativ der Täter_innen übernommen.

Dem BKA wurden für das Jahr 2018 mehr als 800 antimuslimische Straftaten gemeldet. Die Dunkelziffer dürfte auch hier weitaus höher liegen. Das zeigt sich unter anderem daran, dass einige Betroffene die Tat nicht zur Anzeige bringen, weil sie davon ausgehen, das Ermittlungsverfahren würde ohnehin eingestellt werden, weil es sich um eine Beleidigung handelt oder weil die Tat „im Vorbeigehen“ geschah. Andere Betroffene erklärten dem Islamrat, dass sie angesichts der Anzahl der Beleidigungen und sogar Übergriffen, die sie tagtäglich erleben, schlichtweg nicht alle Straftaten zur Anzeige bringen können.

Schließlich darf auch nicht außer Acht gelassen werden, welche Konsequenzen solche Taten auf die Betroffenen haben. Rassistisch motivierte Gewalttaten oder Beleidigungen bewirken ein Trauma bei den Betroffenen, das sie auf unterschiedliche Weise verarbeiten (Angst, Verdrängung, Scham, Hilflosigkeit). Für viele hat dies Auswirkungen auf ihr Alltagsleben. So berichteten dem Islamrat einige Betroffene, dass sie nach dem Vorfall Schwierigkeiten hatten, das Haus zu verlassen, einige Zeit lang ihr Studium aussetzen mussten oder ihrer Arbeit nicht mehr nachkommen konnten. Andere wiederum sind aus ihrer Umgebung umgezogen, da sie sich dort nicht mehr sicher fühlten, die Vorfälle sich häuften oder die Aggressionen von der eigenen Nachbarschaft ausgingen. Ferner sind auch Familienmitglieder durch den Übergriff mitbetroffen. Besonders problematisch ist es, wenn Kinder den Übergriff miterleben und daher selbst traumatisiert sind. In solch einem Fall, so erklärte es eine Betroffene, bedarf es dann auch einer psychologischen Betreuung des Kindes.

c) Polizeiliche Erfassung politisch motivierter Kriminalität (PMK) in Deutschland

Die Innenministerkonferenz (IMK) beschloss am 10. Mai 2001 eine Reform des Meldesystems für politisch motivierte Straftaten. Hintergrund waren Diskrepanzen zwischen der Statistik des Innenministeriums und der Statistik, die verschiedene Medien, wie die Frankfurter Rundschau oder der Tagesspiegel, am 14.9.2000 vorlegten. Letztere zählten seit 1990 nämlich 93 Todesopfer rechter Gewalt in Deutschland, wohingegen dem Innenministerium nur 24 solcher Fälle bekannt waren.

Dieses neue Definitionssystem „Politisch motivierte Kriminalität (PMK)“ deckt nun gesondert die Phänomenbereiche PMK-rechts, PMK-links und politisch motivierte Ausländerkriminalität ab. Als Unterkategorie wurde auch die sogenannte „Hasskriminalität“ aufgenommen. Laut behördlicher Definition werden seitdem all diejenigen Delikte als Hasskriminalität erkannt, „die sich gegen eine Person wegen ihrer politischen

Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status richten“.

Weiterhin wurde erst seit Januar 2017 der Begriff „islamfeindlich“ als Unterkategorie zur bereits bestehenden Rubrik „Hasskriminalität“ in der PMK aufgenommen. Dem gingen Forderungen des Islamrats und anderer islamischer Religionsgemeinschaften sowie einer Reihe von Antidiskriminierungsverbänden, Politiker_innen und Expert_innen voraus.

Damit wurde ein erster wichtiger Schritt getan, um das Problem antimuslimischer Straftaten sichtbar zu machen. Dennoch sind Zweifel dahingehend angebracht, ob das PMK-System das tatsächliche Ausmaß der antimuslimischen Straftaten wiedergibt. So äußerten sich muslimische Vertreter_innen, die Statistik erfasse nicht alle Delikte und die Wirklichkeit werde nur in Teilen abgebildet.⁷⁴ Man müsse von einem „großen Dunkelfeld“ ausgehen. Polizei und Staatsanwaltschaften seien oft „noch nicht dafür sensibilisiert“, antimuslimische Straftaten richtig einzuordnen. Deshalb würden trotzdem einige Fälle nicht in der Statistik erfasst.⁷⁵

Die Diskrepanzen können auch in Hinblick auf die Anschläge auf Moscheen festgestellt werden. So wurden vom BKA laut der Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Linken-Fraktion lediglich 10 Einträge mit dem Angriffsziel Religionsstätte/Moschee registriert.⁷⁶ Dabei wird explizit darauf hingewiesen, dass diese Kategorie nur für „Moscheen selbst“ gelte. „Stätten der Religionsausübung“, „Moscheevereine“ oder sonstige „islamische Einrichtungen“ würden nicht in diese Kategorie fallen. Bei all diesen Begriffen fehlen die jeweiligen Definitionen und es wird nicht weiter darauf eingegangen, warum diese Unterscheidungen getroffen wurden. Im Vergleich dazu sind laut der Kölner Antidiskriminierungsstelle FAIR international e. V. im 1. Quartal 2018 mindestens 27 Moscheen Ziele von Angriffen geworden.⁷⁷

Trotz diverser Reformen weist das Erfassungssystem PMK bis dato weiterhin Problemfelder auf. Das System steht und fällt im Grunde mit der Bewertung der Tat zu Beginn der polizeilichen Ermittlungen. Insofern ist die richtige Einordnung eines möglichen PMK-Hintergrundes abhängig u.a. von der Erfahrung, der Sensibilität und Empathiefähigkeit der zuständigen Beamt_innen. Allerdings ist nach einer Expertise der Antidiskriminierungsstelle des Bundes ein hoher Sensibilisierungsgrad der Beamt_innen

74. o. A., Mindestens 950 islamfeindliche Straftaten im Jahr 2017 (03.02.2018), <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-03/muslime-deutschland-islamfeindlichkeit-angriff-bundesinnenministerium> (zuletzt abgerufen am 08.02.2019).

75. Ebd.

76. Deutscher Bundestag, Drucksache 19/2315, S. 3.

77. <https://www.facebook.com/fairint/photos/pb.167519756731025.-2207520000.1547830420./974956325987360/?type=1&theater>.

nicht flächendeckend und nicht für alle Erscheinungsformen der Hasskriminalität gewährleistet. An Orten oder in Regionen, die keinen spezifischen und sich wiederholenden Situationen politisch motivierter Kriminalität ausgesetzt seien, könne die Zuordnung einer Straftat zum Bereich PMK durch die Polizeibediensteten vor Ort eher schwierig sein. Dabei sei die Zuordnung zum Bereich PMK aber Voraussetzung für die Hinzuziehung spezifisch ausgebildeter Beamt_innen.⁷⁸

Die fehlende Sensibilisierung oder Kenntnis zeigt sich auch in Hinblick auf antimuslimische Straftaten. Bspw. scheinen nicht allen Ermittlungsbehörden diese spezifische Unterkategorie in der PMK zu kennen. So erklärte ein Oberstaatsanwalt auf Anfrage von migazin.de, dass es eine Unterteilung nach Islamfeindlichkeit nicht gebe. Wo käme man denn auch hin, wenn man auch noch „Religion und Herkunft“ unterscheiden müsste?⁷⁹

Weiterhin kritisierte Human Rights Watch bereits im Jahr 2011 folgende Punkte bei der Ermittlungsarbeit⁸⁰:

- unzureichende Zusammenarbeit der Polizei mit zivilgesellschaftlichen Opferberatungsgruppen;
- handwerkliche Fehler in der polizeilichen Ermittlungsarbeit;
- Mängel bei der politischen Einordnung von Hassdelikten.

Damit bei Ermittlungen das Augenmerk frühzeitig auf mögliche rassistische Tatmotive gelegt wird, hat der NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages mehrere Empfehlungen ausgesprochen. Dazu gehört u.a. folgende – bisher noch nicht umgesetzte – Empfehlung:

„In allen Fällen von Gewaltkriminalität, die wegen der Person des Opfers einen rassistisch oder anderweitig politisch motivierten Hintergrund haben könnten, muss dieser eingehend geprüft und diese Prüfung an geeigneter Stelle nachvollziehbar dokumentiert werden. [...] Ein vom Opfer oder Zeugen angegebenes Motiv für die Tat muss von der Polizei beziehungsweise der Staatsanwaltschaft verpflichtend aufgenommen und angemessen berücksichtigt werden.“⁸¹

78. Kugelmann, Dieter, Möglichkeiten effektiver Strafverfolgung bei Hasskriminalität, Rechtsgutachten, im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Berlin, 2015, S. 23 f.

79. Şenol, Ekrem, Beleidigt und geschlagen, von Polizei und Justiz im Stich gelassen (29.09.2017), <http://www.migazin.de/2017/09/29/studentin-kopftuch-beleidigt-polizei-justiz/> (zuletzt abgerufen am 08.02.2019).

80. zitiert nach: Holzberger, Mark Änderung tut not, in: Opferperspektive e.V. (Hrsg.), Rassistische Diskriminierungen und rechte Gewalt, Brandenburg, 2013, S. 79.

81. Deutscher Bundestag, Beschlussempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes, Bundestagsdrucksache 17/14600, 2013, S. 861.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hebt allerdings hervor, dass man von Rechtsänderungen alleine nicht zu viel erwarten solle. Erforderlich seien vor allem Konsequenzen im Bereich der Aus- und Fortbildung. Die jeweiligen Kompetenzen der Polizei, Staatsanwaltschaft und Richterschaft sollten gezielt gefördert werden, um effektiver rassistische Motive von Straftaten erkennen zu können. Nur so sei eine Änderung der bisherigen Rechtspraxis möglich.⁸²

2. Handlungsempfehlungen

Wichtig erscheint es zunächst, eine Beauftragte oder einen Beauftragten für antimuslimischen Rassismus auf Bundesebene zu etablieren. Weiterhin sollte das Melden von rassistisch motivierten Straftaten so einfach wie möglich gestaltet werden. Es können spezielle Anlaufstellen geschaffen werden, abseits der Polizeidienststellen, die rund um die Uhr das Melden derartiger Vorfälle ermöglichen. Das System der Erfassung (PMK) zu modernisieren und zu vereinfachen sei weiterhin hervorgehoben, um zukünftige „Dunkelziffern“ zu minimieren. Sinnvoll ist es insofern auch, in diesem Bereich Dunkelfeldstudien durchführen zu lassen.

Ferner sollte sich die gesellschaftliche Vielfalt in den Ermittlungsbehörden widerspiegeln. Auch ist die Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Gruppen zu verbessern. Daneben ist wie oben angeführt, eine gezielte Aus- und Fortbildung der Ermittlungsbeamten_innen in Hinblick auf rassistische und antimuslimische Taten angezeigt.

82.Deutsches Institut für Menschenrechte, Parallelbericht an den UN Ausschuss zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung, Berlin, 2015 S. 8.